

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 22 (1874)

Innerösterreichische Religions-Gravamina

aus dem 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich

von

Dr. Hans von Zwiedineck-Südenhorst.

Die Grazer Universitäts-Bibliothek bewahrt unter den zahlreichen Flugschriften, von welchen ich allein aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bisher 130 Nummern aufzählen und namhaft machen konnte ¹⁾, in einem Bande ²⁾, in welchem zwölf verschiedene Druckschriften aus jener Zeit zusammengebunden sind, auch ein sieben Quartbogen starkes Büchlein, welches in seinem Titel folgende Inhaltsangabe enthält:

I. Siebentzig wichtige Motiven, Warumben die kön. Mayest. in Polen, Senatores vnd der Adel derselben Cron, wider Vngarn, Böhem, vnd die confoederirte Länder, dieser zeit mit feindlichem Vberzug, oder sonsten in andern weg zu entgegen nichts handeln, noch dem angenommenen Defensionwerk sich widersetzen sollen:

II. Beständige Ablaynung der Vrsachen, welcher willen die kön. Mayest. in Franckreich wider Vngarn, Böhem vnd die vereinigte Länder hülff zu laysten ersucht worden;

Beydes aus Polnischer vnd respective frantzösischer Sprachen inn das Teutsche übersetzt.

¹⁾ Zeitungen und Flugschriften aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. I. Sammlung. Graz 1873.

²⁾ Sign. 51/26 b.



III. Gravamina Religionis der löblichen Evangelischen Stände in Steyer, Kärndten vnd Crain etc. Daraus die über grosse Gewissens Bedrangnussen männiglich zu vernemen hat. Gedruckt im Jahr MDCXX.

An die zweite Schrift ist noch angefügt:

Der Theologischen Facultät zu Wittenberg Bedencken auff die Frag: Ob der Röm. Kayserlichen Mayestät, die Evangelischen Fürsten vnd Stände im Krieg wider jhre Evangelische Religions Verwandten, mit gutem Gewissen hülfliche Assistenz laysten können vnd sollen.

Die dritte Schrift, mit welcher wir uns hier etwas eingehender beschäftigen wollen, führt den besonderen Titel:

Religions-Gravamina, der dreyen Landen Steyer, Kärndten vnd Crayn, so viel deroselben Mitglieder, als die mehreres der alleinseigmachenden Evangelischen Religion zugethan sind; wider die Religions Persecutions Commissarien etc.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher gesagt wird, dass die „Religions- und Gewissens-Beschwerden Land-, Reichs- ja Weltkündig“ seien, werden in 21 Punkten hauptsächlich folgende Thatsachen hervorgehoben: Schliessung der Hauptministeria und Gymnasia zu Grätz, Judenburg, Klagenfurt und Laibach; Schliessung und Sprengung vieler Pfarren und anderer Kirchen, Verjagung der Seelsorger, Prediger und Schuldiener; Zerstörung von Friedhöfen, Beschimpfung und Beraubung von Leichen der Evangelischen, Verbrennung heiliger Bücher.

Als „Jammer über alle Jammer“ wird bezeichnet, dass viele tausend Bekenner der evangelischen Wahrheit zu schändlicher verdammlicher Verläugnuss ihrer christlichen „Religion“ genöthigt wurden.

Eingehend wird in den Punkten 14—18 das Verfahren kritisiert, welches gegen die „beständigen Bekenner“ eingeleitet wurde. Diese seien gezwungen worden, „theils in sechs wochen, drey tagen, theils in acht tagen, theils bei Sonnenschein, theils auch im harten Winter vnd starcken Vngewitter das Landt zu uerlassen, da doch der Reichs Religionsfrieden

de Anno 1555 denen Vnterthanen auss jhrer Herrn vnd andern herrschaften Gebiet der Religion halben zu ziehen, allein auff jhr freye Willkür stellet, wie die formalia lauten.“ Es sei ihnen durch ein Specialedict verboten worden, „ihre in der Eile vnverkauften Güter bestandsweis anderen zu verlassen“ (in Pacht zu geben), „damit sie dieselben um einen Spott hergeben und gleichsam verschenken müssen.“ Ausserdem habe man ihnen von ihrem gesammten Vermögen den zehnten Pfennig als „Nachsteuer“ abgenommen und sich dabei auf das Beispiel der Reichsfürsten und den oben erwähnten Religionsfrieden berufen. Dieser aber bezöge sich nur auf das an jedem Orte bestehende Herkommen und davon sei in diesen Landen nichts bekannt. Zur Zahlung der „Nachsteuer“ habe man „richtige vnd gar Hoffschulden per modum compensationis“ nicht angenommen, sondern ihnen den letzten Nothpfennig abverlangt. Eine „infamia“ sieht die Beschwerdeschrift darin, dass die Verbannung bei Leib- und Lebensstrafe auf ewig „extendirt“ wird, „dass einer nicht mehr hindörffe, da seine in Gott ruhende Eltern vnd er viel Jahr redlich vnd ohne alle klag gehauset, da doch der vom Gegentheile angezogene Religionsfriede ausdrücklich vermeldet, das solchs eines jeglichen der Religion halben willkürlicher Auss vnd Abzug denselben allen vnd jeden an jhren Ehren vnnachtheilich vnd vnuerkleinerlich seyn soll.“ Den evangelischen Herren und Landleuten, wird weiter behauptet, seien die Ehrenämter entzogen oder wenn sie für solche von Einer Ehrsamem Landschaft vorgeschlagen worden, seien andere an ihrer Stelle berufen worden. Ja man habe sogar solchen Personen, die mit eigenem Willen ausser Lands gezogen sind, die Zahlung des 10. Pfennigs aufgetragen und ihnen die Religionsübung ausser Landes untersagt, „dahin doch Ihrer Durchlaucht Jurisdiction sich nicht erstreckt vnd niemandt de jure extra territorium suum etwas zu schaffen oder zu straffen hat“.

Von besonderem Interesse und für die Beurtheilung der besprochenen Schrift von Wichtigkeit sind die letzten zwei Punkte, deren Wortlaut hier folgen soll:

„20. Vnd was bey diesen hauptbeschwerden bey jedem punct vnd sonsten für absonderliche hohe excess, Vnfug, gewaltthätige attentata vnnnd Bedrangnussen, hauffenweiss fürgelauffen, welche doch eintheils zu verschmerzen, wann nur noch eine Linderung vnd Besserung zu hoffen were; Nun aber wil vns alle derogleichen hoffnung mit Ihrer Fürstl. Durchl. Jüngst den 8. December dieses 1609. Jahrs, ertheilten vngnädigsten Resolution allerdings abgeschnitten seyn, inn deme höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. sich categorice rund vnd lauter einmal vor alles dahin erkläret: bei Ihrer meynung biss in jhre Gruben zu verharren; Item, dass sie zu keiner andern Resolution zu bringen vnd zu bewegen, sondern lieber alles vnnnd jedes, so sie von den Gnaden Gottes hetten, in die Schantz vnnnd williglich darzusetzen, als von Ihrer meynung im wenigsten zu weichen gedencken; Item, bedrohen, den Ständen gleichwohl vnuerhoffte widrige erzeugungen nit vngerochen verbleiben, sondern obgelegen seyn zu lassen, was zu erhaltung jhrer Gerechtigkeit seyn möchte.

21. Vnd was schliesslichen zum allerbeschwerlichsten, dass Ihr Fürstl. Durchl. dero getrewe Landstände inn Religionssachen nicht mehr hören wollen, sondern perpetuum silentium nunmehr öftters als 30. September Anno 1598. Den 5. Maij Anno 1599 den 5. Martii Anno 1601. Vnd jüngstlichen bemelten 8. December Anno 1609 mit grossen Vngnaden vnd schweren comminationen imponirt, vnnnd dass sie keine derogleichen Religions- und Beschwerchrift mehr annehmen wöllen, Inmassen sie albereit den 3. Febr. Anno 1599 ein Schrift vmb dass kein Geistlicher bey vorgehabter präsentirung gewesen, von denen Evangelischen Herren und Landleuten nicht angenommen, welches dann *dura & acerba vox regnantis est, non velle audire, & scripta accipere, contra quam vetula illa objiciebat Regi Macedonum Philippo audientiam recusanti: si non vis audire, noli ergo regnare,* da doch dergleichen beschwerden in Religionsachen, vnd in specie wider die Geistlichen nichts newes,

sondern je vnd allezeit vorgelauffen, so williglich von denen Landsfürsten vnd regierenden Herren angenommen vnd gebürlich in Sachen gebraucht worden, wie wir in der Steyrischen Landesvest (Fol. 31) ein schön Exempel haben, das noch Anno 1518 als Lutherus die Oberhand bekommen, Kayser Maximilian dem Ersten die Lande wider die Geistlichen vnnnd Priesterschaft einen gantzen Catalogum vielerley beschwerden, vnordnungen vnnnd saumnuss der Clerisey in Handlungen jhrer Beneficien, Gottesdiensten, Stiftungen, Seelsorg, in administration der Kirchen und Pfarlichen Rechten, Praelaturen, Probsteyen, Abteyen, Canonicaten, Pfründen, Commenden vnnnd andern Courtisanischen Sachen zu beschwerung der Land, übergeben, Ihre Kays. Mayest. vmb abwendung zu sollicitiren, sondern auch was Ihre als Herren vnnnd Landesfürsten gebürte, ein einsehen zu haben, allergnädigist versprochen; Derogleichen remedirung man jetzo ebenfalls in weit mehrern terminis (da das übel überhand gar, vnnnd viel zu viel genommen, ita ut vix spes sit salutis) bedörfftig.

Von Politischen obgedachter dreyer Stände vnnnd Landen Beschwerden were gleicher gestalt viel zu sagen vnnnd klagen, davon bey anderer Gelegenheit meldung beschehen solle.“

Ueber die Entstehung und Bedeutung dieser Beschwerdeschrift lässt sich mit Berücksichtigung der bisher über die Verhandlungen zwischen Erzherzog Ferdinand und den protestantischen Ständen bekannt gewordenen Actenstücke Einiges festsetzen, welches ich im Folgenden zusammenfasse:

Was zunächst die Zeit der Entstehung betrifft, so scheint mir aus dem Texte zweifellos hervorzugehen, dass man für dieselbe die letzten Tage des Jahres 1609 ansetzen muss, da die in den letzten zwei Punkten besonders hervorgehobene „ungnädige Resolution“ Ferdinands vom 8. December dieses 1609. Jahres datirt wird, welche Bezeichnung genau wörtlich zu nehmen ist und ausserdem noch durch die nachträgliche Erwähnung im 21. Punkte als „jüngstlich“ bestätigt wird.

Es lag nahe, die Landtagshandlungen dieses Jahres zu Rathe zu ziehen und dieselben erwiesen, dass sich die Landschaft allerdings gerade damals besonders eifrig um die Erledigung ihrer Beschwerden angenommen hatte. Die Verordneten-Relation³⁾ erwähnt darüber Nachstehendes:

„Beschwär Articl erledigung betreffend.

Letztlichen berichten ain Ers. Landschafft wir auch hiemit gehorsamblich, das wir auf derselben im Landtag ybergebene Politische Beschwär Articl biss dato yber öfteres vielfaltiges sollicitiren vnd anhalten ainige resolution nicht erlangen mügen. Welches an ihme selbst nicht ein geringe beschwörung ist, alls berürte Articl samentlich, dann da sich iemandt billich beschwärt befindet, denselben aber nicht geholfen wierdet, da man Ihme doch zuhülff khommen khan vnd solle, ist es sodann die grösste vnd maiste beschwörung, sonderlich aber ist dises hochzubeklagen, das es nunmehr ganz vnd gar zu ainer gewohnheit khommen, das solche ainer Er: La: Gravamina gemänniglich ybers Jahr zu hoff vngeacht berürtes sollicitirn vnd anhaltens, vnerledigter aufgehallen werden!“

Der Landtag legt desshalb seine Gravamina nochmals vor, welche auch im Anhang zu der Relation vollinhaltlich aufgeführt werden. Dieselben behandeln die Anlagen, Einlagen, wie auch die Ausstände der Städte und Märkte. Die Hofkammer-Anticipationes, die alten und neuen Reichshilf Ausstände, die Verkaufung der Landgülden, sowie eine „Beschwörung, das die Herrn vnd Landleuth alhie zu Grätz kheine Bürgers-Heuser khauffen noch darauf leihen sollten“. Aehnliche Beschwerden kehren in den Landtagshandlungen von 1611, 1613, 1615 wieder und erstrecken sich ausser den genannten Gegenständen auch auf die Eisensteigerung, Salzzinerung, die „Vngarische Traifuhr“, das Lehenrecht und den Präcedenzstreit, welchen die Innerösterreichischen Stände mit den oberösterreichischen seit dem Linzer Generalconvent

³⁾ Steiern. Landes-Archiv. Landtagshandlung 1609. pag. 190.

von 1614 wegen des Vortrittes und der Votirung führten. Die religiösen Verhältnisse werden in allen diesen Beschwerdeschriften nicht berührt; es hat überhaupt den Anschein, als sei mit Absicht zwischen politischen und Religions-Beschwerdarten (gravamina) unterschieden worden, wenigstens führen die zuletzt erwähnten, officiell vom Landtage aufgestellten stets die Bezeichnung „politisch“ bei sich, während der Titel der uns vorliegenden Flugschrift den Ausdruck „Religions-Gravamina“ an der Spitze trägt. Die Erklärung für diesen Umstand ist im Texte unserer Gravamina selbst gegeben. Es ist nämlich sehr einleuchtend, dass die steirischen Stände dem Erzherzoge und dessen Regierung jeden Vorwand nehmen wollten, womit die Nichtbeachtung ihrer Beschwerden hätte begründet werden können. Nachdem Ferdinand, wie hier erwähnt wird, sich mehrmals standhaft geweigert hatte, irgend welche Beschwerden in Religionsangelegenheiten anzunehmen, war vorauszusehen, dass seine Regierung jede derartige Eingabe unberücksichtigt lassen würde, sobald auch nur irgend ein Punkt sich auf religiöse Dinge bezog. Man nannte daher die Beschwerden, die sich auf Steuern und Rechtsangelegenheiten bezogen, „politische“, um ihren Unterschied von den verpönten Religionsbeschwerden sofort kenntlich zu machen.

Aber nicht nur, dass diese Gravamina selbst in den Landtagshandlungen nicht erwähnt werden, es findet sich sowohl in diesen, wie auch in den Protokollen über die Sitzungen der Verordneten, sowie in den landesfürstlichen Patenten nicht die geringste Andeutung über die Entschliessungen des Erzherzogs Ferdinand, welche im 21. Punkte der Gravamina erwähnt und vom 30. September 1598, 5. Mai 1599, 5. März 1601 und 8. December 1609 datirt werden. Dennoch sind uns dieselben nicht ganz unbekannt; es ist kaum zu zweifeln, dass die Resolution vom 30. September 1598 mit der Ausweisung der evangelischen Priester aus Graz, welche am 28. d. M. stattfand, zusammenhängt. Die Resolution vom 5. Mai 1599 dürfte wohl identisch sein mit der von Hurter reproducirten „Hauptresolution ueber der

Herrn und Landleuth in disen dreyen Erblannden Steyr, Khärndten vnd Crain, der Augspurgerischen Confession zugehan, eingebrachte Religions-Beschwörungen“⁴⁾). Dieselbe wurde den zum Landtage von 1599 (Jänner bis April) versammelten steirischen Herren evangelischen Glaubens zugestellt, welchen sich zahlreiche Abgesandte aus Kärnten und Krain angeschlossen hatten, um in zwei Beschwerdeschriften vom 22. Jänner und 8. Februar gegen die vorangegangenen Gewaltacte des Erzherzogs zu protestiren und Religionsfreiheit zu verlangen. Die Hauptresolution enthält den Schlusspassus: „So wöllen sich demnach die Herrn vnd Landleuth Augspurgerischer Confession in dem Namen Gottes nummehr zu rhue begeben, in Ir Durl. etc. weitter nit sezen, Sich auch nicht vnderstehen, Irer Durl. was solliches verrer zuezumuetten, dadurch Sy Ir wissen vnd gewissen zum höchsten onerierten vnd entlichen die vnhuldt Gottes yber sich zu Ehewigem verderben laden sollen. Vnd diss ist also Irer Für. Durl. entliche gewisse Resolution, will vnd mainung, darbey Sy biss in Ir grueben zuerharren vnd sich auf aniche widrige mainung, durch khainerley mittl (mit Gottes Beyständiger Hilff) dauon bringen vnd bewögen zulassen für allzeit gnedigist endtschlossen.“

Das Datum dieses sehr umfangreichen Actenstückes ist der letzte April 1599. Für Jedermann, der in Ferdinand und seinen Räthen nicht ausschliesslich die muthigen Kämpfer für eine erhabene, das Glück des Volkes begründende Idee sieht, wie der im Zustande religiöser Extase geschichtsschreibende Herr von Hurter, ist hinter dem Gemische von Drohung und Bitte, welches dieses Actenstück durchdringt, hinter dem eifrigen Bemühen, die Verfassungswidrigkeit der von den Ständesherrn eingeleiteten Schritte nachzuweisen, die Verlegenheit der Regierung leicht ersichtlich. Die gepriesene Festigkeit hätte Ferdinand wenig genützt, wenn die Stände ebenso fest und unerschrocken gewesen wären. Ihr Rückzug ist aus den bisher bekannten Thatsachen kaum erklärlich und man wird

⁴⁾ Hurter, Geschichte K. Ferdinands und seiner Eltern. IV 496.

versucht, dem uns leider nicht geschilderten Spiele hinter den Coullissen mehr Bedeutung beizulegen, als den officiellen Actenstücken. Für den 5. März 1601 enthält Hurter's Darstellung keinerlei Erwähnung; die Resolution vom 8. December 1609 ist die Antwort auf eine Eingabe der evangelischen Herren, welche manche Anklänge an die Gravamina enthält; wie z. B. die Beschwerde wegen Ausschliessung von sämtlichen Aemtern. Die Antwort enthält nach Hurter's Mittheilung auch die in den Gravamina citirte Stelle: „rund sage er (der Erzherzog) es heraus, dass er eher alles, was er von Gottes Gnaden besitze, in die Schanzen schlagen, als von dieser Ueberzeugung im geringsten weichen wollte.“ Eine nochmalige Antwort auf diese Resolution erschien den in Graz versammelten innerösterreichischen Ständesherrn offenbar gänzlich aussichtslos und sie mochten daher, erbittert durch die Hartnäckigkeit der Regierung, wohl daran denken, ihre Klagen anderswo vorzubringen und die Aufmerksamkeit jener Kreise auf sich zu ziehen, welche begierig jede Gelegenheit ergriffen, um der Opposition gegen das Habsburgische Haus und seine Regierungsmethode neue Nahrung zu verschaffen.

Unter dem unmittelbaren Eindrücke, welchen die Resolution vom Jahre 1609 auf die damals in Graz versammelten evangelischen Ständesherrn hervorgerufen hat, entstanden die Gravamina. In Verbindung mit den Verhandlungen dieses Jahres steht auch ein anderes Schriftstück, dessen Besprechung ich später mir anzufügen erlauben werde. Eine erregtere Stimmung scheint bei Abfassung der Gravamina überhaupt vorgewaltet zu haben. Wenigstens deutet die Beziehung auf den Tod Philipps von Macedonien mit Citirung der Phrase: „si non vis audire, noli ergo regnare“, so ziemlich die äussersten Gedanken der durch die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen verletzten und aufgeregten Herren an.

Was den Inhalt der Gravamina betrifft, so finden sich unter den Beschwerden mehrere Thatsachen erwähnt, welche sehr wohl geeignet sind, das Halbdunkel theilweise zu erhellen, in welches die Vorgänge während der Gegenreformation noch

gehüllt sind. Dahin gehören namentlich die Chicanen gegen die zur Auswanderung gezwungenen Protestanten, die bei ihrer berechneten Härte es uns erklärlich machen, dass sehr Viele, die ursprünglich zur Auswanderung geneigt waren, endlich doch lieber eine Abschwörung ihres Glaubens erheuchelten, als dass sie ihre ganze Habe auf's Spiel setzten⁵⁾. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 wird in zweifacher Richtung benützt, um das Vorgehen des Erzherzoges als ungesetzlich darzustellen. Zunächst wird behauptet, dass die Ausweisung der Religion wegen an und für sich gegen den Religionsfrieden verstosse, welcher es Jedermann freistelle, ob er wegen der Religion auswandern wolle oder nicht. Es ist nun ganz richtig, dass sich in der bezogenen Constitution kein Passus vorfindet, der den einzelnen Reichs-Ständen das Recht der Ausweisung wegen des religiösen Bekenntnisses ausdrücklich zuschreibt. Der auf die Auswanderung bezügliche §. 24 bestimmt nur die Modalitäten, welche im Falle einer Auswanderung zu beobachten sind, ohne irgend welche Fälle anzugeben, in welchen dieselbe erzwungen werden konnte⁶⁾. Gerade der Inhalt dieses Paragraphen gibt jedoch erst dem

⁵⁾ Was Hurter an Belegen für die Milde der Regierung zusammenträgt, verschwindet gegen die colossalen Strafen, welche Dimitz in seiner Urkundensammlung allein von Krain aufzählt.

⁶⁾ Der hier einschlägige §. 24 lautet: „Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen, der alten Religion oder Augsburgischen Confession anhängige, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthüner, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Orth ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leib-eigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von altersher üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverbindert männigliches, zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten aller Ding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn“

§. 15, welcher die Hauptgrundsätze des Uebereinkommens feststellt, jene verhängnissvolle Deutung, welche in dem monströsen Satze: *cujus regio, ejus religio* gipfelte. Denn, wenn auch der erste Theil des §. 15 die Religionsfreiheit nur den Reichsständen zuspricht, so lässt sich doch der letzte Absatz desselben derart auslegen, dass jeder gewaltsame Act gegen wen immer in Sachen des Religionsbekenntnisses als verpönt erscheint, nachdem es da heisst: „und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden.“ Es wäre nun kaum irgend einem Reichsstande möglich gewesen, die Ausweisung seiner andersgläubigen Unterthanen als ein „freundliches und friedliches Mittel für die Vergleichung“ zu erklären, wenn nicht §. 24 selbst stillschweigend eine solche Subsumption nothwendig machen würde. Denn wozu brauchte es Bestimmungen über die Auswanderung der Religion wegen, wenn eine solche überhaupt nicht erzwungen werden könnte? Wer wird auswandern, so lange man ihn nur „friedlich und freundlich“ behandelt?

Die unehrliche Gesinnung der einen der pacificirenden Parteien, welche die Zweideutigkeiten und Widersprüche dieses unseligen Friedensinstrumentes hervorrief, gab den Erben dieser Gesinnung die Mittel an die Hand, eine formelle Basis für religiöse Intoleranz und Gewaltacte zu finden, die nimmermehr im Sinne der Sieger von 1552 gelegen waren und in grösserem Masstabe auch nur einseitig von der katholischen Partei zur Anwendung gebracht wurden.

Wenn demnach auch die erzherzogliche Regierung bei den von ihr vorgenommenen Ausweisungen der Akatholiken die formelle Berechtigung aus dem Augsburger Frieden ableiten konnte und der Widerspruch der Betroffenen nicht von evidenten Richtigkeit war, so scheint doch die zweite Anklage von der Ungesetzlichkeit der Einhebung des 10. Pfennigs, als einer in Innerösterreich nicht bestehenden Gewohnheit, begründet zu sein, nachdem die Regierung in den bis jetzt

bekannt gewordenen Acten nirgends den Nachweis versucht, die Gesetzmässigkeit ihrer fiscalischen Verordnung historisch zu belegen. Sehr bezeichnend für die Kanzleitaktik der innerösterreichischen Räthe ist auch die im 21. Punkte der Gravamina erwähnte Thatsache, dass eine Beschwerdeschrift aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil bei der Präsentation kein Mitglied geistlichen Standes zugegen gewesen, sowie der im 19. Punkt erhobene Vorwurf, dass selbst das dem Landtage zustehende Vorschlagsrecht für Ehrenämter unberücksichtigt blieb, ausschliesslich um die Protestanten zurückzusetzen und in der richtigen Erwartung, dass gekränkter Ehrgeiz am ehesten geeignet sei, Gewissensscrupel zu besiegen und den Adel, dem man mit offener Gewalt doch nicht beikonnte, — katholisch zu machen.

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage, wie denn diese „Gravamina“ 10 Jahre nach ihrer muthmasslichen Abfassung dazu gelangt seien, fern von dem Orte ihrer Entstehung, in Prag, in der Gesellschaft von polnischen und französischen Angelegenheiten das Licht der Publicität zu erblicken. Eine wenig gewagte Combination gibt die Erklärung. Es wird für die historische Flugschriftenliteratur kaum ergiebiger Jahre geben, als die Jahre 1619, 1620, 1621, wo sowohl von protestantischer als katholischer Seite die Presse als Agitationsmittel ganz ungewöhnlich in Bewegung gesetzt wurde. Die Häupter der Union liessen in Augsburg, Hanau, hauptsächlich aber in Prag eine Flugschrift nach der andern erscheinen, welche theils zur Vertheidigung der eigenen Politik, theils zur Anklage wider die Gegner bestimmt waren. Zu einer solchen hat nun eine Persönlichkeit, welche entweder selbst zu den evangelischen Herren der Steiermark zählte, oder doch denselben sehr nahe stand, willkommenes Material geliefert, indem sie die anno 1609 abgefassten Gravamina zur Verfügung stellte. Die Betheiligung innerösterreichischer Protestanten an der böhmisch-pfälzischen Action habe ich anderwärts nachgewiesen ⁷⁾, das Vorhandensein von Verbindungen

⁷⁾ Christian von Anhalt und seine Beziehungen zu Innerösterreich. Graz, Leuschner 1874.

zwischen steirischen Baronen und Christian von Anhalt, Thurn, Tschernembl u. A. lässt es glaublich erscheinen, dass man durch die Publication der besprochenen Gravamina einerseits die Wahrscheinlichkeit einer Erhebung der innerösterreichischen Protestanten bei den unirten Fürsten in Aussicht stellen und andererseits in Innerösterreich selbst die Gemüther erregen und für die Gemeinsamkeit der Religionsinteressen nord- und südwärts der Donau empfänglich machen wollte.

Im innigen Zusammenhange mit der eben besprochenen Beschwerdeschrift steht nach meiner Anschauung jene „Vollmachts- und Vereinigungs-Urkunde der unkatholischen Landleute Cärnthens“, welche Hurter im Anhang des VI. Bandes (pag. 643) seines mehrmals erwähnten Werkes abdruckt. Dieselbe trägt ebenfalls das Datum von 1619, enthält jedoch im Texte von vorneherein die Erklärung, dass sie nur als eine Erneuerung einer schon am 29. August 1609 entstandenen Urkunde zu betrachten ist, in welcher sich die evangelischen Standesmitglieder der drei Lande auf Edelmannswort gegenseitigen Schutz und Beistand zusagen, falls einem von ihnen in Folge von Religionsangelegenheiten ein Unrecht zugefügt würde.

Die früher berührten Vorgänge im Landtage von 1609, die Theilnahme von Parteigenossen aus Kärnten und Krain, die unwillige, gereizte Antwort des Erzherzogs sind die Folge des vorher geschlossenen Bündnisses, welches durch die Urkunde vom 29. August 1609 formell abgeschlossen wurde und höchst wahrscheinlich eine noch weitergehende Bedeutung hatte, als der Text der Urkunde selbst verräth.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass 1609 das Jahr des Majestätsbriefes ist, dass in demselben Jahre ein Prinz des Hauses Oesterreich, Mathias, der ständisch-evangelischen Opposition in Oesterreich und Mähren die Hand gereicht und mit ihr im Bunde seine Ziele erreicht hatte, um das Vorgehen des innerösterreichischen Adels vollkommen würdigen zu können. Ebenso wird man aber auch aus dem Zusammenhange der gesamtösterreichischen Verhältnisse die Ueberzeugung schöpfen, dass die beste Zeit für eine erfolgreiche

ständische Action bereits vorübergegangen war, dass die Innerösterreicher mit ihrer Conföderation zu spät gekommen waren und überhaupt viel zu ehrlich und loyal gehandelt hatten, um gegenüber der Jesuitenpolitik einen Vortheil erringen zu können ⁸⁾).

So blieben denn die Gravamina in dem Pulte des evangelischen Ausschusses liegen, um gleich der ständischen Opposition selbst einen zehnjährigen Schlaf zu halten und nach ihrer Wiedererweckung sofort für immer gegenstandslos zu werden. Die Conföderationsurkunde wurde 1619 ebenfalls erneuert; doch keineswegs, wie dies 1609 ohne Zweifel der Fall war, auf einer allgemeinen Versammlung, sondern im Wege schriftlichen Verkehres. Es geht dies aus der Schlussformel hervor: „beschehen im Landtage den 20. Febraij zu Gratz, 4. Marzi zu Klagenfurt, hernach in Labach, davon täglich der Succurs erwartet wird“.

Von einer Wirkung dieser Wiedererneuerung der innerösterreichischen Conföderation ist mir nichts bekannt geworden; es lässt sich auch das Gebahren des evangelischen Ausschusses der drei Länder kaum beurtheilen, seine Thatlosigkeit schwer erklären, so lange nicht weitere Materialien dafür an das Tageslicht gebracht werden. Dass die darauf gerichtete Forschung nicht ganz aussichtslos sein dürfte, dass eine auf Grundlage erweiterter Kenntnisse fussende Darstellung der Gegenreformation aus dem Stadium des frommen Wunsches noch zu weiteren Phasen gehoben werden könnte, ist mir durch meine bisherige Beschäftigung mit den Geschichtsquellen jener Zeit nahezu zur Gewissheit geworden.

Graz, Mai 1874.

⁸⁾ Erzherzog Ferdinand rühmte diese Ehrlichkeit selbst in einem Briefe an seine Mutter (Hurter V. 257), als er Kenntniss erhielt, dass die steirischen Verordneten die Aufforderung Mathias, sich ihm anzuschliessen, uneröffnet zurückgesendet hatten. Wenn die evangelischen Herren dabei auf Dank und Anerkennung und endliche Gewährung ihrer bescheidenen Forderungen gerechnet hatten, so legten sie dabei eine Kurzsichtigkeit an den Tag, über welche ihre Gegner nicht wenig Vergnügen empfunden haben mögen.